

**DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM****Bundesmin  
Bildung, W  
und Kultur**

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1011 Wien

Geschäftszahl: BMBWK-13.714/0003-III/4/2006  
SachbearbeiterIn: Mag. Andreas Bitterer  
Abteilung: III/4  
E-mail: andreas.bitterer@bmbwk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2369/53120-81 2369  
Ihr Zeichen: BMWA-91.501/0002-I/3/2006

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

### **Bundesgesetz über die Standesbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2006 – IngG 2006); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dankt für die Übermittlung des Entwurfes betreffend ein Bundesgesetz über die Standesbezeichnung „Ingenieur“ und nimmt unter Bezugnahme auf die im Vorfeld mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführten Gespräche wie folgt Stellung:

#### Zu § 2:

Die Absatzbezeichnung „(1)“ wäre zu streichen, da § 2 keinen Abs. 2 vorsieht. In Folge wären die bezugnehmenden Verweise in den §§ 3 und 4 entsprechend zu adaptieren.

Es wird weiters angeregt, den aktuellen schulorganisationsrechtlichen Bezeichnungen hinsichtlich der Schulart (Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten – vgl. § 72 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idgF) und der abschließenden Prüfungen (Reife- und Diplomprüfung – vgl. § 69 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idgF) Rechnung zu tragen. Diesem Erfordernis wäre auch in den §§ 3 und 4 jeweils an geeigneter Stelle zu entsprechen.

Der Wechsel von der „Facheinschlägigkeit“ hin zur „Fachbezogenheit“ der Praxis wird im Sinne der nachvollziehbaren Entwicklungen in der Arbeitswelt, wonach das praktische Tätigkeitsfeld (Arbeitsplatz) nicht ident mit der höheren Ausbildung sein muss, als positive Entwicklung gewertet. Jedoch kann nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Einführung der Begrifflichkeit „Fachbezogenheit“ nicht mit dem Argument (des vorgesehenen Entfalls der) „Höherwertigkeit“ begründet werden, sondern wäre die zutreffende Begründungsgrundlage die bisherige sog. „Facheinschlägigkeit“ (siehe dazu die korrespondierenden Erläuterungen im Besonderen Teil zu § 2).

Hinsichtlich des beabsichtigten Abganges von der „Höherwertigkeit“ besteht nach Ansicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur denklogisch keine derartige Verzichtsmöglichkeit, zumal die geforderte Praxis gerade auf der erfolgreichen Absolvierung einer höheren Ausbildung aufbaut (arg. „... Praxis absolviert haben, die ... Kenntnisse auf jenen Fachgebieten voraussetzt, auf den Reifeprüfungen abgelegt werden können, ...“). Es stellt sich sohin die Frage, warum bei einem gegenüber der Vorläuferbestimmung des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b des Ingenieurgesetzes 1990 („... Berufspraxis absolviert haben, die ... höhere Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet voraussetzt, auf dem die Reifeprüfung abgelegt wurde; ...“) vorgesehenen

Abgang von der „Höherwertigkeit“ der praktischen Tätigkeiten weiterhin eine höhere Ausbildung vorausgesetzt wird bzw. warum der Zugang zur Standesbezeichnung nicht schon auf Basis einer „nur“ gewerblichen Ausbildung (und einschlägigen Praxis) vorgesehen wird. In diesem Sinne ist die „Höherwertigkeit“ – möge diese nun im Normtext explizit angeführt sein oder nicht – im Hinblick auf das Erfordernis einer höheren schulischen Bildung weiterhin mitzudenken. Ansonsten könnte fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass zur Erlangung der Standesbezeichnung „niederwertigere Praxis“ im Vergleich zu der mit dem erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule verbundenen Berufsbefähigung bzw. intendierten künftigen Berufstätigkeit erforderlich ist. Etwaige Prestigefragen nach dem Wert einer Ausbildung wären von Anfang an auszuschließen.

Folgende Formulierung der Z 1 wird sohin vorgeschlagen:

„1. a) die Reife- und Diplomprüfung nach dem Lehrplan inländischer höherer technischer und gewerblicher oder höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten erfolgreich abgelegt und  
b) eine mindestens dreijährige fachbezogene Praxis absolviert haben, die höhere Kenntnisse auf jenen Fachgebieten voraussetzt, auf denen Reife- und Diplomprüfungen abgelegt werden können, oder“

#### Zu § 3 Abs. 1 und 3:

Im ersten Satz des § 3 Abs. 1 kann das Wort „allfällige“ entfallen, zumal schulorganisationsrechtlich jedenfalls Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten vorgesehen sind.

Im Einklang mit der in den Erläuterungen unter den Schlagworten „Verwaltungsvereinfachung“ und „Bürokratieabbau“ argumentierten Begründung zum Entfall der bisherigen Einvernehmensherstellung mit der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur hinsichtlich der verordnungsmäßigen Festlegung

- der einschlägigen „Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten“ (im Sinne einer Benennung der einzelnen Lehranstalten auf Basis von verordneten Lehrplänen bzw. einer zusammenfassenden Benennung nach Fachrichtungen) und
- der einschlägigen praktischen Tätigkeiten (Praxis)

wird auch von einem Wegfall der vom Ressort bislang im Rahmen der Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsangeboten mit jenen von Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten erbrachten Leistungen ausgegangen.

#### Zu § 3 Abs. 2:

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Definition der „Höheren Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten“ ausschließlich als solche im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, darf auf das in Bezug auf die Vorläuferbestimmung des § 5 des Ingenieurgesetzes 1990 hinsichtlich eines vergleichbaren Verweises auf das Schulorganisationsgesetz ergangene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen werden.

Der Leitsatz des Erkenntnisses vom 17. Juni 1997, G 404/96 und G 405/96 (Slg. 14865), offenbart die wesentlichen Beweggründe der Aufhebung der einschlägigen Wortfolge in § 5 Abs. 1 des Ingenieurgesetzes 1990: „*Gleichheitswidrigkeit von Bestimmungen des IngenieurG 1990 mangels sachlicher Rechtfertigung für eine Differenzierung von Personen nach Ablegung der Reifeprüfung an einer Höheren Abteilung einer technischen Lehranstalt (vor Wirksamwerden des SchulorganisationsG) und an einer gemäß SchulorganisationsG eingerichteten Höheren technischen Lehranstalt.*“ Der VfGH hat damit zum Ausdruck gebracht, dass eine Gleichheitswidrigkeit im Rahmen des § 5 Abs. 1 leg. cit. insofern besteht, als nur die Absolvierung einer

Reifeprüfung an einer gemäß § 72 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz eingerichteten Lehranstalt berücksichtigt wird, und nicht (auch) die an einer Höheren Abteilung einer technischen Lehranstalt (vor dem Schulorganisationsgesetz des Jahres 1962), zumal grundsätzlich die Absolventen beider Lehranstalten zum Besuch einer Hochschule berechtigt sind und es bei dem Erfordernis der Ablegung einer Reifeprüfung nicht darauf ankommt, ob die Ausbildung dem (kontinuierlich zunehmenden) Stand der Technik entspricht.

Wenngleich der VfGH jedoch aus Anlass des der gegenständlichen amtswegigen Aufhebung zugrunde liegenden Bescheidbeschwerdeverfahrens den Unterbrechungsbeschluss zur Normprüfung auf den Bereich des „Schulorganisationsgesetzes“ eingeschränkt hat, ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein eventueller Rückschluss der Art, dass die bisherige Definitionstechnik in § 5 Abs. 2 leg.cit. durch Verweis auf Schulen im Sinne des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes (ohne Berücksichtigung der Vorläufereinrichtungen) auch im Rahmen des gleichlautenden § 3 Abs. 2 des Entwurfes unbedenklich sei, nicht tragfähig.

#### Zu § 4 Abs. 5:

Es darf zu bedenken gegeben werden, dass die Verwendung des Begriffes „Praxiszeugnis“ im gegenständlichen Zusammenhang zu Verwirrungen führen kann, da dieser umgangssprachlich in Bezug auf die Bestätigung über die Zurücklegung eines lehrplanmäßig vorgesehenen (pflichtigen) Praktikums im Rahmen der schulischen Ausbildung Verwendung findet. Es wird daher vorgeschlagen „Praxiszeugnis“ durch „Zeugnis“ zu ersetzen.

#### Zum Vorblatt:

Die Aussage des dritten Tatbestandes der Rubrik „Inhalte“ kann nicht erschlossen werden. Es darf eine sprachliche Überarbeitung angeregt werden.

Im Sinne der einschlägigen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wäre das Vorblatt um die Rubriken „Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich“ sowie „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ zu ergänzen.

#### Zu den Erläuterungen:

##### Zu § 2:

Unter Hinweis auf die Bemerkungen zum Normtext des § 2 wären die Erläuterungen entsprechend zu adaptieren.

##### Zu § 7:

In Anbetracht der Positionierung der Fachhochschulen wird angeregt das Wort „Schullandschaft“ durch „Bildungslandschaft“ zu ersetzen.

#### Zum Formalen:

Es darf eine Überarbeitung der Texte in grammatikalischer und rechtschreibbezogener Hinsicht angeregt werden (zB. im Vorblatt „Standesbezeichnung“, in den Erläuterungen zu § 2 „ganau“ bzw. zu § 3 „... auf die Herstellung [*des Einvernehmens?*] mit dem ehemaligen Bundesministers für Unterricht ... verzichtet wurde.“).

25 Kopien dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird eine Übermittlung in elektronischer Form erfolgen.

Wien, 21. März 2006  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Andreas Bitterer

**Elektronisch gefertigt**

